

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „Biathlon Ruhpolding“

Gültig ab 15.12.2013

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ wird unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

3.1 Das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ kann genutzt werden von

- Inhabern einer tagesaktuellen Eintrittskarte zum Biathlon Weltcup (inkl. Anreise am Vortag und Abreise am Folgetag)
- Inhabern einer Dauerkarte
- Volunteers mit einer gültigen Akkreditierung

3.2.1 Das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ berechtigt zur Fahrt auf bestimmten Strecken in ausgewählten Zügen der Südostbayernbahn.

3.2.2 Für Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs des Angebots „Biathlon Ruhpolding“ angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

3.3 Das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ gilt zur Anreise am Vortag, am Veranstaltungstag und zur Abreise am Folgetag.

3.4 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Aktionsangebots nachzuweisen. Als Nachweis dient das Vorzeigen

- einer tagesaktuellen Eintrittskarte zum Biathlon Weltcup
- einer Dauerkarte (inkl. Anreise am Vortag und Abreise am Folgetag)
- einer gültigen Akkreditierung

**Geltungsbereich und Veranstaltungen
des Aktionsangebotes Biathlon Ruhpolding**

Gültig ab 15. Dezember 2013

1. Bayern

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken		Verkehrsmittel
SOB (SüdostBayern- Bahn)	949 953 959	Traunstein - Traunreut Ruhpolding - Traunstein Traunstein - Waging	Züge der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn)

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1 Die Beförderung erfolgt unentgeltlich. Die Freifahrt wird nachträglich nicht gewährt.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist eine Fahrrad-Tageskarte Bayern oder eine Fahrradtagskarte der Produktklasse C zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen innerhalb der Geltungsdauer sind beliebig oft gestattet.

6. Wagenklasse

Das Angebot „Biathlon Ruhpolding“ berechtigt zur Fahrt ausschließlich in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

7. Erstattung und Umtausch

Ein Umtausch oder die Erstattung der Eintrittskarten durch die DB Regio AG ist ausgeschlossen. Für Umtausch oder Erstattung der Eintrittskarte gelten ausschließlich die Bedingungen des Veranstalters.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 8.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).